

Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSV)

vom [Datum]

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: ????.???

Geändert: 213.316.1 | 213.361

Aufgehoben: –

Der Regierungsrat

gestützt auf die Artikel 5 Absatz 2, Artikel 16 Absatz 4, Artikel 30 Absatz 2, Artikel 36, 40 und 51 Absatz 3 des Gesetzes vom 3.12.2020 über die Leistungen für Kinder mit einem besonderem Förder- und Schutzbedarf (KFSG)¹⁾
auf Antrag der Direktion für Inneres und Justiz

beschliesst:

I.

1 Leistungsangebot

Art. 1 Grundlagen

¹ Das kantonale Leistungsangebot für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf umfasst stationäre und ambulante Leistungen.

² Der Regierungsrat überprüft das Leistungsangebot periodisch gestützt auf die Angebots- und Kostenplanung der Direktion für Inneres und Justiz.

³ Die Bereitstellung der Leistungen erfolgt durch Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer gestützt auf einen Vertrag nach Artikel 15 KFSG.

Art. 2 Stationäre Leistungen

¹ Das kantonale Angebot umfasst folgende stationären Leistungen:

¹⁾ BSG***

- a längerfristige Unterbringung in einem offenen Rahmen,
- b befristete Unterbringung in einem offenen Rahmen,
- c Unterbringung in einem geschlossenen oder halbgeschlossenen Rahmen,
- d Unterbringung mit intensiver Begleitung,
- e Unterbringung von Kindern mit Behinderungen,
- f Unterbringung von Kindern mit Behinderungen und ausserordentlich hohem Betreuungsbedarf (KaB-Leistung),
- g Begleitung in einer Eltern-Kind-Einrichtung,
- h Unterbringung in einer Pflegefamilie.

Art. 3 *Ambulante Leistungen*

¹ Das kantonale Angebot umfasst folgende ambulante Leistungen:

- a Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Leistung,
- b Betreuung in sozialpädagogischen Tagesstrukturen,
- c Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts,
- d Sozialpädagogische Familienbegleitung,
- e Intensivbegleitung in der Familie,
- f Sozialpädagogische Begleitung bei Langzeitunterbringungen in der Familienpflege,
- g Sozialpädagogische Begleitung bei Wochenunterbringungen in der Familienpflege,
- h Sozialpädagogische Begleitung bei Krisenunterbringungen in der Familienpflege,
- i Vermittlung von Pflegeplätzen in der Langzeitunterbringung,
- k Aus- und Weiterbildung von Pflegefamilien.

2 Angebots- und Kostenplanung

Art. 4 *Grundsätze*

¹ Die Angebots- und Kostenplanung bildet die Grundlagen für die Bereitstellung von vielfältigen, qualitativ guten und quantitativ ausreichenden ambulanten und stationären Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf.

² Die Planung berücksichtigt insbesondere

- a die Auswirkungen gesellschaftlicher Entwicklungen auf das Kindeswohl,
- b die aktuellen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis,
- c die Schnittstellen zu den Angeboten, die nicht ausschliesslich auf Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf ausgerichtet sind (Angebote der Kinder- und Jugendförderung),

- d den Förder- und Schutzbedarf von Kindern mit Behinderungen,
- e die Versorgung der Regionen, unter besonderer Berücksichtigung der frankophonen und zweisprachigen Kantonsteile.

Art. 5 *Berichterstattung*

¹ Die Direktion für Inneres und Justiz erstattet dem Regierungsrat alle vier Jahre Bericht über die Angebots- und Kostenplanung.

Art. 6 *Mitwirkung bei der Berichterstattung*

¹ Die Erarbeitung des Berichts nach Artikel 5 Absatz 1 erfolgt insbesondere unter Einbezug folgender Stellen:

- a Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer sowie deren Fachorganisationen,
- b Leistungsbestellerinnen und Leistungsbesteller sowie deren Fachorganisationen,
- c Organisationen, welche die Interessen der anspruchsberechtigten Kinder vertreten.

Art. 7 *Berichtsinhalte*

¹ Der Bericht enthält insbesondere Aussagen

- a zur Leistungsnutzung während des vergangenen Planungszyklus,
- b zur Auswertung und Überprüfung der Ziele des vergangenen Planungszyklus,
- c zur Kostenentwicklung,
- d zur Koordination mit den Leistungsangeboten anderer Direktionen für Kinder und Jugendliche,
- e zu den Entwicklungserfordernissen und Zielen im bevorstehenden Planungszyklus.

3 Leistungsverträge

3.1 Allgemeine Bestimmungen

3.1.1 Organisation der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer

Art. 8 *Trägerschaft*

¹ Die Trägerschaft der Leistungserbringerin oder des Leistungserbringers verfügt über Fachkompetenz in den Bereichen Betriebswirtschaft, Personal und Pädagogik oder Sonderpädagogik.

² Die Mitglieder der Leitungsorgane der Trägerschaft sind ehrenamtlich tätig.

³ Ihnen kann eine für ehrenamtliche Tätigkeiten angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Art. 9 *Organisation bei ausschliesslich ambulanten Leistungen*

¹ Wer ausschliesslich ambulante Leistungen anbietet, muss die in Artikel 16 Absatz 1 und 2 KFSG vorgesehenen Anforderungen an die Organisation der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer nicht erfüllen.

3.1.2 Termine

Art. 10 *Unterlagen für Leistungs- und Finanzcontrolling*

¹ Die für die Ausübung des Leistungs- und Finanzcontrollings erforderlichen Unterlagen sind der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz bis am 31. März des dem Berichtsjahr folgenden Jahres einzureichen.

Art. 11 *Daten zur Leistungsnutzung*

¹ Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer melden der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz

- a die Nutzungsdaten der Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger spätestens vier Monate nach dem Leistungsbeginn,
- b das Ende des Leistungsbezugs spätestens vier Monate nach ordentlicher Beendigung oder Abbruch der Leistung.

3.2 Stationäre Leistungen

3.2.1 Vertragsabschluss

Art. 12

¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz beauftragt die Trägerschaft der Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer durch Abschluss eines Leistungsvertrags nach Artikel 15 Absatz 1 KFSG mit der Bereitstellung von stationären Leistungen, wenn

- a eine Leistungsbeschreibung vorliegt,
- b die für die Leistungserbringung notwendigen Betriebsbewilligungen vorliegen,
- c gemäss Angebotsplanung ein hinreichender Bedarf besteht.

² Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz erarbeitet Richtlinien zur Leistungserbringung, Leistungsabgeltung und Rechnungsführung.

3.2.2 Leistungsabgeltung

Art. 13 *Leistungspauschale*

¹ Die Abgeltung für Leistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben a - g wird im Leistungsvertrag in Form einer monatlichen Pauschale festgelegt, die pro betreutem Kind ausgerichtet wird.

² Im Eintritts- und Austrittsmonat werden die Leistungstage vom Eintrittstag bis Monatsende beziehungsweise von Monatsbeginn bis zum Austrittstag mit einem Tagesstarif abgegolten.

³ Die Auszahlung der Leistungspauschale erfolgt nach Inanspruchnahme der Leistung monatlich durch die Leistungsbestellerin, den Leistungsbesteller oder die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.

Art. 14 *Austritt*

¹ Nicht als Austritt im Sinne von Artikel 13 Absatz 2 gelten

- a* Entweichungen bis zu zehn Tagen,
- b* die vorübergehende Unterbringung in einer Einrichtung, deren Leistungen gestützt auf Artikel 25 ff. des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)¹⁾ finanziert werden.

² Endet eine stationäre Leistung mit Abschluss eines Schuljahres gilt der 31. Juli als Austrittstag.

Art. 15 *Zusammensetzung der Leistungspauschale*

¹ Die Leistungspauschale setzt sich aus einem Betriebskosten- und einem Infrastrukturanteil zusammen.

Art. 16 *Betriebskostenanteil*

¹ Der Betriebskostenanteil wird auf der Grundlage der betrieblichen Kosten für die Erbringung einer Leistung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a - g und der in Anhang 1 festgelegten durchschnittlichen Auslastung berechnet.

² Nicht zu den betrieblichen Kosten nach Absatz 1 gehören

- a* Aufwendungen für die Infrastruktur,
- b* Aufwendungen, die durch Bundesbeiträge gedeckt sind.

Art. 17 *Infrastrukturanteil*

¹ Der monatliche Infrastrukturanteil beträgt 912 Franken.

¹⁾ SR***

² Für Leistungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstaben e und f beträgt der Infrastrukturanteil 973 Franken, soweit für die Betreuung von Kindern mit Behinderungen ein erhöhter Platzbedarf besteht.

³ Für Leistungen nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c wird ein Zuschlag von monatlich 152 Franken gewährt.

Art. 18 *Anpassung des Infrastrukturanteils*

¹ Der Infrastrukturanteil wird im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses dem Hochbaupreisindex sowie dem hypothekarischen Referenzzinssatz angepasst.

3.2.3 Rechnungslegung, Revision und Rechnungsführung

Art. 19

¹ Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer mit einer privatrechtlichen Trägerschaft sorgen für eine Rechnungslegung nach den Standards der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER 21).

² Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer mit einer öffentlich-rechtlichen Trägerschaft beachten bei der Rechnungsführung die Grundsätze des Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2).

³ Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine zugelassene und unabhängige Revisionsstelle.

⁴ Die Leistungsvereinbarung regelt die Einzelheiten zur Rechnungsführung, namentlich die Verwendung von Gewinnen bei Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern mit öffentlich-rechtlicher Trägerschaft.

3.3 Ambulante Leistungen

3.3.1 Vertragsabschluss

Art. 20 *Vertragliche Grundlage*

¹ Die zuständige Stelle der Direktion schliesst mit den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern von ambulanten Leistungen Gesamtleistungsverträge über die Bereitstellung von ambulanten Leistungen ab.

² Besteht bereits ein Leistungsvertrag gemäss Artikel 12, kann darin auch die Bereitstellung von ambulanten Leistungen vereinbart werden.

³ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz erarbeitet Richtlinien zur Leistungserbringung, zu den Abrechnungsmodalitäten sowie Anforderungen an Ausbildung und Berufserfahrung.

Art. 21 *Voraussetzungen für den Vertragsabschluss*

¹ Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer können sich dem Gesamtleistungsvertrag anschliessen, wenn

- a eine Leistungsbeschreibung vorliegt,
- b die melderechtlichen Vorschriften eingehalten werden,
- c die Leistungen durch Personen erbracht werden, die über eine hinreichende Ausbildung und Berufserfahrung verfügen,
- d die Kontinuität der Leistungserbringung sichergestellt ist.

3.3.2 Leistungsabgeltung**Art. 22** *Bemessung und Auszahlung*

¹ Die Abgeltung für Leistungen nach Artikel 3 wird gestützt auf die Tarife in Anhang 2 vertraglich festgelegt.

² Nach Inanspruchnahme der Leistung erfolgt die Auszahlung der Abgeltung durch die Leistungsbestellerin, den Leistungsbesteller oder die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.

Art. 23 *Anpassung der Tarife*

¹ Die Tarife werden periodisch in Anlehnung an das für das Kantonspersonal beschlossenen Lohnsummenwachstum angepasst.

Art. 24 *Dolmetschkosten*

¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz entschädigt bei Leistungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, d und e die Kosten für den Beizug von Dolmetscherinnen und Dolmetschern, wenn dieser zwingend notwendig ist und die Dolmetscherinnen und Dolmetscher

- a ein von der Schweizerischen Interessengemeinschaft für interkulturelles Dolmetschen und Vermitteln (Interpret) verliehenes Zertifikat besitzen,
- b einen vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation verliehenen eidgenössischen Fachausweis für interkulturelle Übersetzerinnen und Übersetzer besitzen oder
- c sich in der Ausbildung zu einem Abschluss gemäss Buchstabe a oder b befinden.

4 Abgeltung der Pflegefamilien

4.1 Leistungsabgeltung

Art. 25

¹ Der Kanton finanziert die Unterbringung in einer Pflegefamilie vor, wenn

- a die Bewilligungen zur Aufnahme eines Pflegekindes vorliegen,
- b die Unterbringung von einer Leistungsbestellerin oder einem Leistungsbesteller nach Artikel 2 Absatz 3 KFSG vermittelt oder angeordnet wurde,
- c ein schriftlicher Pflegevertrag zwischen den Pflegeeltern und der gesetzlichen Vertretung des Pflegekindes abgeschlossen wurde,
- d bei im Ausland wohnhaften Pflegeeltern die Voraussetzungen von Artikel 2a PAVO erfüllt sind.

² Der Pflegevertrag regelt insbesondere

- a den Zeitpunkt des Beginns des Pflegekinderverhältnisses,
- b das Pflegegeld (Abgeltung für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung),
- c die Auslagen, die nicht durch das Pflegegeld abgegolten werden (Nebenkosten),

4.2 Bemessung und Auszahlung

Art. 26 *Bemessung der Abgeltung*

¹ Die Abgeltung erfolgt für Betreuung, Unterkunft und Verpflegung und entspricht dem im Pflegevertrag vereinbarten Pflegegeld.

² Sie beträgt jedoch höchstens

- a 75 Franken pro Tag bei einer Langzeitunterbringung,
- b 95 Franken pro Tag bei einer Wochenunterbringung oder bei einer Krisenunterbringung,
- c 75 Franken pro Tag bei einer regelmässigen Unterbringung an Wochenenden oder in den Ferien, die während einer begrenzten Zeitdauer der Entlastung der Herkunftsfamilie dient.

Art. 27 *Erhöhung der Abgeltung*

¹ Die in Artikel 26 Absatz 2 vorgesehene Abgeltung kann um maximal 50 Prozent erhöht werden, wenn

- a bei Kindern mit Behinderungen ein ausserordentlich hoher Pflege- und Betreuungsbedarf entsteht,

- b* die Betreuung mit einer Leistung nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d verbunden ist.

Art. 28 *Reduktion der Abgeltung*

¹ Die in Artikel 26 Absatz 2 vorgesehene Abgeltung verringert sich um maximal 20 Prozent, wenn bei Kindern und jungen Erwachsenen aufgrund einer externen Ausbildung ein reduzierter Betreuungsbedarf besteht.

Art. 29 *Auszahlung*

¹ Der Kanton richtet die Abgeltung den Eltern monatlich aus.

² Er sorgt für die Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge.

5 Einvernehmliche Leistungsvermittlung

Art. 30 *Vermittlung von stationären und ambulanten Leistungen*

¹ Die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz erarbeitet verbindliche Vorgaben für die Vermittlung von stationären und ambulanten Leistungen durch die kommunalen Dienste.

² Die Vorgaben gemäss Absatz 1 bezwecken eine rechtsgleiche Leistungsvermittlung und ermöglichen den kommunalen Diensten

- a* die Abgrenzung zwischen einvernehmlicher Leistungsvermittlung und behördlich angeordnetem Kinderschutz zu erkennen,
- b* die Abklärung des Förder- und Schutzbedarfs unter Anwendung fachlicher Standards sicherzustellen,
- c* die im Hinblick auf den festgestellten Förder- und Schutzbedarf geeignete Leistung zu vermitteln.

Art. 31 *Prüfung des Leistungsbedarfs*

¹ Sollen Leistungen gestützt auf Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe a KFSG vom Kanton über die Volljährigkeit hinaus vorfinanziert werden, muss der Förder- und Schutzbedarf vor Erreichen der Volljährigkeit durch den kommunalen Dienst neu abgeklärt und die voraussichtliche Dauer bis zum Abschluss der vermittelten Leistung festgelegt werden.

² Der kommunale Dienst meldet Art und Dauer der Leistung nach Absatz 1 der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.

6 Kostenbeteiligung

6.1 Grundlagen

6.1.1 Beteiligungspflicht

Art. 32 *Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger*

¹ Junge Erwachsene und Kinder, die ihr Einkommen und Vermögen selbständig versteuern, beteiligen sich im Rahmen der in Anhang 3 vorgesehenen Beträge an den Kosten der von ihnen bezogenen Leistungen.

² Keine Pflicht zur Kostenbeteiligung besteht für minderjährige Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger für Kosten von ambulanten Förder- und Schutzleistungen.

³ Zweckgebundene Sozialversicherungsleistungen sind vollumfänglich zur Deckung der Leistungskosten zu verwenden.

Art. 33 *Unterhaltspflichtige*

¹ Die Unterhaltspflichtigen beteiligen sich im Rahmen der in Anhang 4 vorgesehenen Beträge an den Kosten der stationären oder ambulanten Leistungen, soweit diese nicht bereits von den Leistungsbezügerinnen oder Leistungsbezügern gedeckt sind.

6.1.2 Ausnahmen

Art. 34 *Schulbesuch*

¹ Ist der Bezug einer stationären Leistung für den Schulbesuch unerlässlich, besteht keine Beteiligungspflicht, wenn

- a der Schulweg ohne stationäre Leistung pro Tag für Kinder unter 12 Jahren länger als zwei Stunden (eine Stunde pro Weg) dauern würde,
- b der Schulweg ohne stationäre Leistung pro Tag für Kinder ab 12 Jahren und junge Erwachsene länger als drei Stunden (1,5 Stunden pro Weg) dauern würde,

² Das Vorliegen einer Ausnahme wird im Rahmen der Abklärung des Leistungsanspruchs geprüft und im Abklärungsbericht festgehalten.

Art. 35 *Leistungsabbruch*

¹ Wird eine stationären Leistung nach weniger als fünf Tagen abgebrochen, entfällt die Beteiligungspflicht.

6.2 Bemessung

6.2.1 Bemessungsgrundlagen

Art. 36 *Massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit*

¹ Für die Bemessung der Kostenbeteiligung der beitragspflichtigen Personen wird das massgebende Einkommen der wirtschaftlichen Haushaltseinheit bestimmt.

² Die wirtschaftliche Haushaltseinheit umfasst neben der beitragspflichtigen Person

- a die Ehegattin oder den Ehegatten,
- b die registrierte Partnerin oder den registrierten Partner,
- c die Partnerin oder den Partner, soweit diese oder dieser mit der beitragspflichtigen Person gemeinsame Kinder hat oder seit mehr als 5 Jahren mit ihr zusammenlebt,
- d minderjährige oder volljährige, in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren.

Art. 37 *Berechnungsgrundlage*

¹ Das für die Berechnung der Kostenbeteiligung massgebende Jahreseinkommen wird soweit möglich gestützt auf die letzte rechtskräftige Veranlagungsverfügung oder Taxationseinschätzung der Steuerbehörde bemessen.

² Bei Selbständigerwerbenden können zur Ermittlung der Beitragspflicht die drei letzten rechtskräftigen Veranlagungsverfügungen oder Taxationseinschätzungen verwendet werden.

Art. 38 *Neuberechnung der Kostenbeteiligung*

¹ Ändert sich das massgebende Einkommen um mehr als 10% wird die Kostenbeteiligung neu berechnet.

² Veränderungen, die zu einer Neuberechnung der Kostenbeteiligung führen können, sind durch die beteiligungspflichtigen Personen zu melden.

Art. 39 *Teilzeitlicher Leistungsbezug*

¹ Wird eine bestimmte stationäre Leistung vereinbarungsgemäss nur teilzeitlich in Anspruch genommen, reduziert sich die errechnete Kostenbeteiligung anteilmässig.

6.2.2 Berechnung des massgebenden Jahreseinkommens

Art. 40 *Massgebendes Jahreseinkommen*

¹ Das für die Berechnung der Kostenbeteiligung massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften gemäss Artikel 41 reduziert um die abzugsberechtigten Beträge gemäss Artikel 42.

² Bei Unselbständigerwerbenden wird das massgebende Einkommen auf der Grundlage des Jahreseinkommens (Nettolohn sowie allenfalls Einkünften aus selbständiger Tätigkeit) berechnet.

³ Bei Selbständigerwerbenden ist der über die letzten drei Veranlagungsperioden berechnete durchschnittliche steuerbare Erfolg massgebend, soweit dieser nicht negativ ist.

Art. 41 *Zu berücksichtigende Einkünfte*

¹ Bei der Berechnung des für die Beitragspflicht massgebenden Einkommens sind neben den Einkünften aus der Erwerbstätigkeit folgende Einkünfte mit zu berücksichtigen:

- a Familienzulagen,
- b Renten der AHV / IV,
- c Einkommen aus privater und beruflicher Vorsorge,
- d Einkommen aus Vermögen,
- e Unterhaltsleistungen,
- f Übrige Einkünfte, wie Ersatzeinkommen ALV, Versicherungsleistungen usw.
- g ein Anteil von 5% des Reinvermögens (ohne Geschäftsvermögen).

Art. 42 *Abzugsberechtigte Beträge*

¹ Soweit steuerlich abzugsberechtigt und bei Selbständigerwerbenden nicht bereits im steuerbaren Erfolg eingerechnet, können folgende Beträge bei der Berechnung des für die Beitragspflicht massgebenden Einkommens in Abzug gebracht werden:

- a geleistete Unterhaltsbeiträge,
- b Kosten der Tagesbetreuung für jedes im gemeinsamen Haushalt lebende Kind,
- c Versicherungsbeiträge,
- d Krankheits- und Unfallkosten.

² Zusätzlich können bei der Berechnung des massgebenden Einkommens für jedes unterhaltsbedürftige Kind 5000 Franken in Abzug gebracht werden.

³ Freiwillige Einzahlungen von Unselbständigerwerbenden in Vorsorgeeinrichtungen der 2. Säule und der Säule 3a können bei der Berechnung des massgebenden Einkommens nicht in Abzug gebracht werden.

6.3 Zuständigkeiten

6.3.1 Einvernehmlich vermittelte Leistungen

Art. 43 *Berechnung einvernehmlich vermittelte Leistungen*

¹ Die Berechnung der Kostenbeteiligung erfolgt bei einvernehmlich vermittelten Leistungen

a durch die kommunalen Dienste,

b durch die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz, soweit die Leistung durch die zuständige Stelle der Bildungs- und Kulturdirektion ohne Mitwirkung eines kommunalen Dienstes vermittelt wurde.

² Die für die Berechnung zuständige Stelle vereinbart die Kostenbeteiligung mit den Beitragspflichtigen schriftlich.

Art. 44 *Klageweg und Inkasso*

¹ Kann die Kostenbeteiligung mit den Beitragspflichtigen nicht vereinbart werden, kann diese von der zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz auf dem zivilen Klageweg eingefordert werden.

² Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgt durch die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz.

Art. 45 *Burgergemeinden*

¹ Burgergemeinden und burgerliche Korporationen berechnen die Kostenbeteiligung an den von ihnen vermittelten Leistungen und vereinbaren diese mit den Beitragspflichtigen.

² Sie übernehmen die Rechnungsstellung und das Inkasso der von ihnen vereinbarten Kostenbeteiligung.

³ Kann die Kostenbeteiligung nicht vereinbart werden, können sie diese auf dem zivilen Klageweg einfordern.

6.3.2 Behördlich angeordnete Leistungen

Art. 46

¹ Die Zuständigkeit für die Berechnung und Geltendmachung von Leistungen, die als Kindesschutzmassnahmen durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein Gericht angeordnet wurden, richtet sich nach den Bestimmungen des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes.

7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

7.1 Übergangsbestimmungen

Art. 47 *Vertragsabschluss mit Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern ohne Trägerschaft*

¹ In Abweichung von Artikel 12 schliesst die zuständige Stelle der Direktion für Inneres und Justiz direkt mit den Leistungserbringerinnen und Leistungserbringern einen Vertrag nach Artikel 15 KFSG, wenn diese gestützt auf Artikel 46 KFSG keine Trägerschaft haben.

² Der Vertrag wird in der Regel für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen.

³ Die Festlegung der Leistungspauschale erfolgt in Abweichung von Artikel 16 bis 18 gestützt auf die jährlich anfallenden Nettobetriebskosten.

Art. 48 *Stationäre Entlastungsaufenthalte*

¹ Während der in Artikel 50 f. KFSG vorgesehenen Übergangsfrist erheben die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer für stationäre Entlastungsaufenthalte eine Kostenbeteiligung von 50 Franken pro Nacht direkt bei den Leistungsbeziehenden.

² Die Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer stellen der zuständigen Stelle der Direktion für Inneres und Justiz die im Leistungsvertrag vereinbarten Unterbringungskosten abzüglich der Kostenbeteiligung gemäss Absatz 1 in Rechnung.

7.2 Schlussbestimmungen

Art. 49 *Änderungen von Erlassen*

¹ Folgende Erlasse werden geändert

- a Verordnung vom 24. Oktober 2012 über den Kindes- und Erwachsenenschutz (KESV)¹⁾,
- b Verordnung vom 19. September 2012 über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft (ESBV)²⁾.

II.

1.

Der Erlass [213.316.1](#) Verordnung über den Kindes- und Erwachsenenschutz vom 24.10.2012 (KESV) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 9 Abs. 2 (neu)

² Die KESB leistet im Rahmen einer fürsorgerischen Unterbringung oder einer anderen Massnahme des Erwachsenenschutzes Kostengutsprache für diejenigen Kosten, die nicht durch eine andere kantonale Stelle oder eine Krankenversicherung übernommen werden.

Art. 10 Abs. 4 (geändert)

Kostenpflicht für Erwachsenenschutzmassnahmen (Überschrift geändert)

⁴ Die Kosten einer fürsorgerischen Unterbringung oder einer anderen Massnahme des Erwachsenenschutzes werden der betroffenen Person im gleichen Umfang auferlegt, wie sie im Rahmen eines freiwilligen Aufenthalts oder einer freiwilligen Inanspruchnahme zur Kostenübernahme verpflichtet ist.

Art. 10a (neu)

Kostenpflicht für Kinderschutzmassnahmen

¹ Die Kostenpflicht der betroffenen Person richtet sich nach Artikel 32 ff. der Verordnung über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf.

2.

Der Erlass [213.361](#) Verordnung über die Entschädigung und den Spesenersatz für die Führung einer Beistandschaft vom 19.09.2012 (ESBV) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BSG 213.316.1

²⁾ BSG 213.361

Art. 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Es werden die tatsächlich verursachten Spesen ausgerichtet. Der Spesenersatz richtet sich im übrigen

Aufzählung unverändert.

Art. 9 Abs. 3 (geändert)

³ Den Eltern von Minderjährigen werden für die Führung einer Beistandschaft oder Vormundschaft keine Kosten auferlegt.

Art. 9a (neu)

Sozialversicherungsbeiträge

¹ Die vom Kanton für die Entschädigung der privaten Beiständinnen und Beistände ausgerichteten Sozialversicherungsbeiträge werden den betroffenen Personen nicht in Rechnung gestellt.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

[Abschlussklausel]

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]

Anhang 1

(Stand / au 1.1.2022)

Durchschnittliche Auslastung bei der Erbringung von stationären Leistungen

Dient als Grundlage zur Berechnung des Betriebskostenanteils nach Artikel 16

Tabelle

Leistung nach Artikel 2 Absatz 1	Durchschnittliche prozentuale Auslastung
a) Längerfristige Unterbringung in einem offenen Rahmen	93%
b) Befristete Unterbringung in einem offenen Rahmen	85%
c) Unterbringung in einem geschlossenen Rahmen	90%
d) Unterbringung mit intensiver Begleitung	90%
e) Unterbringung von Kindern mit Behinderungen	93%
f) Unterbringung von Kindern mit Behinderungen und ausserordentlich hohen Betreuungsbedarf (KaB-Leistung)	90%
g) Begleitung in Eltern-Kind-Einrichtung	93%

Anhang 2

(Stand / au 1.1.2022)

Tarife für die Abgeltung ambulanter Leistungen

Tabelle

	Leistung	Tarif
1	Nachbetreuung im Anschluss an eine stationäre Leistung	125 Franken / h
2	Betreuung in sozialpädagogischen Tagesstrukturen	130 Franken / Tag
3	Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts (Begleitung bei der Ausübung des Besuchsrechtes)	120 Franken / h Besuchszeit (exkl. Fahrspesen)
4	Unterstützung bei der Wahrnehmung des Besuchsrechts (Begleitung bei der Kinderübergabe)	120 Franken pro Besuch (exkl. Fahrspesen)
5	Sozialpädagogische Familienbegleitung	125 Franken / h
6	Intensivbegleitung in der Familie	144 Franken / h
7	Sozialpädagogische Begleitung bei Langzeitunterbringungen in der Pflegefamilie	125 Franken / h
8	Sozialpädagogische Begleitung bei Wochenunterbringungen in der Pflegefamilie	100 Franken / Tag
9	Sozialpädagogische Begleitung bei Krisenunterbringungen in der Pflegefamilie	133 Franken / Tag
10	Vermittlung von Pflegeplätzen in der Langzeitunterbringung	1250 Franken pro vermitteltem Pflegeplatz

Anhang 3

(Stand / au 1.1.2022)

Kostenbeteiligung Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger

Tabelle

Massgebendes Jahreseinkommen	%-Anteil	Franken pro Jahr	Franken pro Monat
Bis 10'000 Franken	0%	0 Franken	0 Franken
10'001 – 20'000 Franken	15%	1500 – 3'000 Franken	125 – 250 Franken
20'001 – 30'000 Franken	25%	5000 – 7'500 Franken	417 – 625 Franken
Über 30'000 Franken	30%	9000 und mehr Franken	750 und mehr Franken

Die Kostenbeteiligung der Leistungsbezüger beträgt höchstens die effektiven Kosten der erbrachten Leistung.

Anhang 4 zu Artikel***

(Stand / au XXXXX)

Kostenbeteiligung Unterhaltspflichtige

Tabelle

Massgebendes Jahreseinkommen	%-Anteil	Franken pro Jahr	Franken pro Monat
Bis 55'000 Franken	0%	0 Franken	0 Franken
55'001 – 60'000 Franken	4,5%	2'475 – 2'700 Franken	206 – 225 Franken
60'001 – 65'000 Franken	5,5%	3'300 – 3'575 Franken	275 – 298 Franken
65'001 – 70'000 Franken	6,5%	4'225 – 4'550 Franken	352 – 379 Franken
70'001 – 75'000 Franken	7,5%	5'250 – 5'625 Franken	438 – 469 Franken
75'001 – 80'000 Franken	8,5%	6'375 – 6'800 Franken	531 – 567 Franken
80'001 – 85'000 Franken	9,5%	7'600 – 8'075 Franken	633 – 673 Franken
85'001 – 90'000 Franken	10,5%	8'925 – 9'450 Franken	744 – 788 Franken
90'001 – 95'000 Franken	11,5%	10'350 – 10925 Franken	863 – 910 Franken
95'001 – 100'000 Franken	12,5%	11'875 – 12'500 Franken	990 – 1'042 Franken
Über 100'000 Franken	13,5%	13'500 und mehr Franken	1'125 und mehr Franken

Die Kostenbeteiligung für Unterhaltspflichtige beträgt höchstens die effektiven Kosten der erbrachten Leistungen.